

Schulbegleitung eines hör-sprachbehinderten Kindes im Rahmen der “Schnupperschule” in einer Regelschule

Eingliederungshilfe gem. § 40 Abs.1 Nr.3 BSHG i.V.m. § 12 der Eingliederungshilfeverordnung

In Absprache mit den Eltern und dem Lehrkörper der Schule wurde ein Schnupperunterricht ab Januar 2001 durchgeführt. Jede zweite Woche fand ein Block von 2 Unterrichtsstunden statt.

Begründung

Emotional belastende und unbekannte Situationen stellten ein besonderes Problem für das Kind dar. Damit der Wechsel in die Schule in eine veränderte Umgebung mit leistungsbezogenen Forderungen besser vorbereitet werden konnte, wurde diese Form der Anbahnung/Abklärung gewählt.

Folgende Aspekte erschienen dabei wichtig:

- Entscheidungshilfe für die Eltern (Sonder- oder Regelschule)
- für das Kind:
 - langsames Kennenlernen der neuen Situation (Unterricht, Gebäude...)
 - Teilnahme ohne Leistungsdruck
 - zeitliche Begrenzung des Unterrichtsbesuches
 - Sicherheit durch Begleitung
- für die anderen Kinder:
 - die spezielle Situation des Kindes mit Hör-Sprachbehinderung wahrnehmen
 - Unsicherheit im Umgang mildern
- Lehrer:
 - Hilfe für die Entscheidung über den richtiger Förderort im kommenden Schuljahr
 - Erfahrungsfeld im Bereich Hörbehinderung
 - methodisch-didaktische Aspekte realistisch einschätzen
 - organisatorische Rahmenbedingungen bereits im Vorfeld abklären
 - punktueller Zusammenarbeit (Team-Teaching)
 - Erfahrungsaustausch mit anderen Kollegen

Schulbegleitung hör-sprachbehinderter Kinder in der Regelschule

Eingliederungshilfe gem. § 40 Abs.1 Nr.3 BSHG i.V.m. § 12 der Eingliederungshilfeverordnung

Begründung

Das hör-sprachbehinderte Kind benötigt auf Grund der Behinderung eine spezielle Unterstützung, um den Anforderungen im Regelunterricht gerecht werden zu können.

Bei der Schulbegleitung handelt es sich um eine Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht. Durch die Begleitung wird der Schulbesuch in der Regelschule erleichtert bzw. erst möglich gemacht.

Die Gewährung von Eingliederungshilfe für Behinderte ist möglich, da das Kind auf aufgrund der an Taubheit grenzenden Schwerhörigkeit wesentlich in der Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben eingeschränkt ist und durch die Bewilligung der Eingliederungshilfe die Aussicht besteht, dass die Folgen der Behinderung gemildert werden können (§39 Abs.1 und 3 BSHG).

Heilpädagogische Arbeitsweise

- direkte Unterstützung des Kindes im Unterricht
- Einzelarbeit nach individuellem Bedarf
- Strategien zur Bewältigung von Schulproblemen erarbeiten; Lernhilfen für selbständige Bewältigung erstellen
- methodisch-didaktische Strukturierungshilfen anbieten
- den Schüler zur Akzeptanz der Behinderung befähigen; Ausdrucksfähigkeit fördern; Selbstwertentwicklung stärken
- Mitschüler sensibilisieren und in soziale Interaktionen einbinden (Verständnis fördern)
- Beratung der Klassenlehrkraft; geeigneten Bildungsplan ausarbeiten; eventuell Planung und Durchführung gemeinsamer Unterrichtssequenzen
- Absprachen mit dem Rektor der Schule (organisatorische und verwaltungsrechtliche Hilfen)
- Hilfe für die Eltern sowie Zusammenarbeit mit ihnen
- Zusammenarbeit mit dem Mobilen Sonderpädagogischen Dienst für Hörgeschädigte; München